

ADAC

AutoRecht aktuell Neuwagenkauf



ADAC-AutoRecht aktuell:

Neuwagenkauf

Vorwort	4
I. Vor dem Kauf	5
1. Probefahrt	5
2. Kaufpreis und Rabatte	6
3. Informationen zu Folgekosten	7
II. Vertragsverhandlungen	7
III. Bestellung des Neufahrzeugs	8
1. Das Kleingedruckte	9
2. Bindung an die Bestellung	9
3. Liefertermin	10
4. Überführungskosten	11
5. Preisanpassungsklausel	11
IV. Lieferung des Fahrzeugs	12
V. Zulassung und Versicherung	13
VI. Fahrzeugmängel	13
1. Fabrikneuheit	13
2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers ..	14
VII. Rechte des Käufers	15
1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung	15
2. Die Herstellergarantie	17
3. Kulanz des Herstellers	17
ADAC-Beratung	18

Herausgeber

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Juristische Zentrale – Verbraucherschutz Recht

Redaktion: Katrin Elkner

Stand: 01.10.2009

Auflage: 50.000

© 2009



Vorwort

Der Kauf eines Neufahrzeugs stellt für die meisten eine große finanzielle Aufwendung dar, die reichlich durchdacht und geplant werden sollte. Zunächst müssen Sie sich entscheiden, von welchem Hersteller Sie kaufen, welches Modell es sein soll und welche Motorisierung für Sie die Richtige ist. Wenn Sie sich dann für ein bestimmtes Fahrzeugmodell entschieden haben, stellt sich die Frage, wo bekommen Sie diesen Wagen möglichst kostengünstig. Haben Sie einen Verkäufer gefunden, heißt es den Vertrag prüfen, damit Sie gut abgesichert sind. Wird der neue Wagen geliefert, stellt sich sodann die Frage, was können Sie bei Mängeln machen.

Diese Broschüre soll Ihnen als Hilfestellung beim Neuwagenkauf dienen und möglichst viele Ihrer Fragen beantworten. Ergänzt werden die Informationen durch weitere Broschüren, beispielsweise zu „Neues Auto: Finanzierung oder Leasing“ und „Gut gerüstet für die neue Kfz-Steuer“, die Sie beim ADAC kostenlos auf Anfrage bekommen.

*ADAC, Juristische Zentrale
Oktober 2009*

I. Vor dem Kauf

Erste Informationen über die verschiedenen Fahrzeuge und Modelle erhalten Sie beim ADAC, in Fachzeitschriften und Prospekten, im Autohaus und über die Internetseiten der einzelnen Hersteller. Insbesondere auf Letzteren können Sie sich Ihr zukünftiges Fahrzeug individuell zusammenstellen und bekommen damit schon einen ersten fotografischen Eindruck von Ihrem Neuwagen.

1. Probefahrt

Bevor Sie ein Neufahrzeug bestellen, empfiehlt es sich eine Probefahrt mit dem gewünschten Fahrzeugmodell zu machen. Eine solche wird Ihnen regelmäßig Ihr Autohaus vor Ort ermöglichen. Am besten vereinbaren Sie telefonisch oder per Internet einen Termin, damit Sie sicher sein können, dass das von Ihnen gewünschte Fahrzeug für Ihre Probefahrt bereit steht.

Die Probefahrt ermöglicht Ihnen zu entscheiden, ob das Fahrzeug für Ihre individuellen Bedürfnisse geeignet ist: Erreichen Sie alle Bedienelemente unproblematisch, haben Sie ausreichende Sicht insbesondere auch nach hinten und an den Seiten, ist die Größe des Fahrzeugs für Sie in Ordnung usw. Halten Sie für die Probefahrt Ihren Personalausweis und Führerschein bereit; ohne Letzteres wird Ihnen der Verkäufer das Probefahrzeug regelmäßig nicht übergeben. Lassen Sie sich die Modalitäten für die Probefahrt vom Verkäufer genau erklären. Die Rechtsprechung geht zwar zu Ihren Gunsten davon aus, dass ein Autohaus seine Fahrzeuge, wenn keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden, voll versichert hat. Häufig müssen Sie aber vor der Probefahrt unterschreiben, dass Sie bei einem selbst verschuldeten Unfall eine Selbstbeteiligung zu tragen haben und dass im Fall von grober Fahrlässigkeit kein Versicherungsschutz besteht. Um hier nicht böse überrascht zu werden, fragen Sie ruhig beim Verkäufer nach und lesen Sie sich Schriftstücke vor Unterschrift genau durch.



2. Kaufpreis und Rabatte

Wenn Sie sich für ein Fahrzeug entschieden haben, stellt sich die Frage, wo und bei wem Sie dieses kostengünstig kaufen können. Eine Suche im Internet zeigt schnell, dass der Preis für ein und dasselbe Fahrzeug erheblich variieren kann. Der Preis kann aber auch vor Ort bei verschiedenen Händlern unterschiedlich ausfallen. Der sogenannte Listenpreis ist eigentlich nie der Verkaufspreis. Die Händler räumen regelmäßig erhebliche Rabatte ein. Auch für bestimmte Käufer werden Rabatte gewährt: Arbeitnehmer von bestimmten Firmen, bestimmte Berufsgruppen oder Käufer mit Behinderungen bekommen bei Händlern Preisnachlässe. Vielleicht steht Ihr zukünftiges Auto auch schon im Verkaufsraum eines Autohauses: Auf Vorführgewagen oder Tageszulassungen werden hohe Preisnachlässe gegeben. Fragen Sie nach und vergleichen Sie verschiedene Händler miteinander. Die Arbeit lohnt sich, wenn Sie beim Kauf dann mehrere hundert oder sogar tausend Euros sparen können.

Auch sogenannte EU-Neufahrzeuge erhalten Sie meist günstiger. Entweder Sie schauen sich direkt bei Händlern im Ausland um oder Sie wenden sich an einen EU-Neufahrzeugvermittler. Letzteres hat den Vorteil, dass sich der Vermittler regelmäßig um alle Formalitäten kümmert und Sie das Fahrzeug in Deutschland nur noch übernehmen müssen. Bei der Suche sollten Sie beachten, dass es im Ausland Ausstattungsunterschiede geben kann. Vergleichen können Sie die Fahrzeuge in verschiedenen Ländern über das Internet: Gehen Sie auf die jeweilige deutsche Herstellerseite und verändern Sie am Ende einfach das Länderkürzel, um auf die entsprechende ausländische Herstellerseite zu gelangen. Die EU-Kommission veröffentlicht zweimal jährlich einen Preisindex der meistgekauften Pkw-Modelle der europäischen Hersteller. Die Broschüre erhalten Sie im Internet unter http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/motor_vehicles/prices/report.html oder bei der Vertretung der Europäischen Gemeinschaften, Stichwort: Autopreise in der EU, Unter den Linden 78, 10117 Berlin.

3. Informationen zu Folgekosten

Vor dem Kauf eines Neufahrzeugs sollten Sie auch die Folgekosten beachten. Informationen über die laufenden Betriebs- und Fixkosten erhalten Sie auf den ADAC Internetseiten: www.adac.de unter „Info, Test & Rat/Auto/Autokosten“. Hier erhalten Sie u.a. auch Informationen zur Kfz-Steuer.

Des Weiteren sorgt die EU-Richtlinie 1999/94/EG zu den Angaben über den Kraftstoffverbrauch für mehr Transparenz: Nach dieser Richtlinie muss der Kunde beim Neuwagenkauf automatisch über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen informiert werden. Anhand dieser Information können Sie entscheiden, ob Sie Ihre Spritkosten senken, indem Sie sich für ein verbrauchsarmes Auto entscheiden und können sich ein Bild über die Emissionen machen. Die Fahrzeughersteller und Händler sind weiter verpflichtet, einen „Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen“ unentgeltlich an Kunden auszuhändigen. Sie können den Leitfaden auch kostenlos im Internet unter www.dat.de herunterladen.

Schließlich sollten Sie sich bei verschiedenen Versicherungen erkundigen, wie hoch die Versicherungsprämie für Ihr Neufahrzeug ausfallen wird.

II. Vertragsverhandlungen

Bevor Sie einen Vertrag bei einem Autohändler unterschreiben, werden die Vertragsmodalitäten ausgehandelt. Hier geht es um die genaue Festlegung der Ausstattung des Fahrzeugs und des Preises.

Wenn Sie das Fahrzeug bar bezahlen, erhalten Sie regelmäßig Rabatt. Zu beachten ist: Sie sind auch dann ein „Bar-Bezahler“, wenn Sie das Fahrzeug von Ihrer Bank finanzieren lassen! Aber auch bei einer Finanzierung durch die Fahrzeugherstellerbank gibt es häufig gute Konditionen. Es gilt wie so oft: Mehrere Angebote einholen und vergleichen. Näheres zur Fahrzeugfinanzierung und Leasing finden Sie in einer gesonderten Broschüre, die Sie kostenlos beim ADAC erhalten.

An dieser Stelle können Sie auch erfragen, ob der Verkäufer Ihr Altfahrzeug in Zahlung nimmt. Stellen Sie diese Frage aber nicht zu früh, um zunächst alle sonstigen Rabattmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Praxis zeigt: Erst wenn der Kaufpreis schon feststeht, sollte darüber verhandelt werden, ob ein Teil des Kaufpreises durch die Inzahlungnahme des Altfahrzeugs beglichen werden kann. Juristisch gesehen, kauft der Händler Ihr Altfahrzeug nämlich nicht an, son-



dern Sie zahlen einen Teil des Kaufpreises mit dem Wert Ihres alten Wagens. Sollte der Verkäufer mit Ihnen vereinbaren, dass er Ihr Fahrzeug anschließend in Ihrem Namen weiterverkauft (sogenanntes Agentengeschäft), dann achten Sie darauf, dass Sie nicht für Sachmängel haften müssen. Als privater Verkäufer können Sie die Sachmängelhaftung ausschließen, wenn Sie ein Gebrauchtfahrzeug veräußern. Der ADAC-Kaufvertrag enthält einen solchen Sachmängelhaftungsausschluss. Sie erhalten den ADAC-Kaufvertrag unter [www.adac.de/Info, Test & Rat/Recht & Rat/Verträge, Formulare, Checklisten](http://www.adac.de/Info,Test%20%26%20Rat/Recht%20%26%20Rat/Vertraege,Formulare,Checklisten) oder in jeder ADAC-Geschäftsstelle.

III. Bestellung des Neufahrzeugs

Als Käufer bekommen Sie von Ihrem Verkäufer eine verbindliche Bestellung zur Unterschrift vorgelegt, die Sie unterzeichnen sollen. Vor Ihrer Unterschrift lesen Sie sich das Formular bitte genau durch und achten Sie darauf, dass alle wesentlichen Ergebnisse aus den Vertragsverhandlungen schriftlich festgehalten wurden. Insbesondere sollte die Ausstattung und eventuelles Zubehör aufgelistet werden, damit der Käufer Vereinbarungen hierüber später beweisen kann. Zwar sind auch mündliche Abmachungen bindend, können aber im Streit schwer bewiesen werden. Bei Unklarheiten fragen Sie beim Verkäufer nach! Die Bestellung ist für Sie bindend auch wenn der Kaufvertrag erst zustande kommt, wenn der Verkäufer ihn bestätigt.

1. Das Kleingedruckte

Die Bestellformulare der Autohändler ähneln sich sehr. Meist benutzen die Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), das ist das Kleingedruckte nach dem sich der Vertrag richtet. Für den Neuwagenkauf gibt es Bedingungen, die vom Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA), dem Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) unverbindlich empfohlen wurden (letzter Stand 03/2008): Die „Neuwagenverkaufsbedingungen“ (NWVB).

2. Bindung an die Bestellung

Die NWVB regeln, dass der Käufer an seine Bestellung 3 Wochen gebunden ist. Während dieser Zeit prüft der Verkäufer, ob er die Bestellung annimmt. Erst mit der Annahme oder der Lieferung des Fahrzeugs, kommt ein Vertrag zustande. Unternimmt der Verkäufer nichts, so ist der Käufer nach den 3 Wochen wieder frei, um einen anderen Vertrag zu schließen. Oder umgekehrt: Der Käufer ist an seine verbindliche Bestellung gebunden, ohne dass der Verkäufer sich schon festgelegt hat. Zu beachten ist, dass der Verkäufer die Annahme der Bestellung auch schon im Vorfeld oder zeitgleich mit der Unterschrift des Käufers auf dem Bestellformular erklären kann. Eine Bestätigung der Annahme mit neuen Konditionen (z.B. andere Ausstattung, höherer Preis) führt nicht zum Vertragsschluss, sondern stellt ein neues Angebot dar, das der Käufer annehmen oder ablehnen kann. Ist zweifelhaft, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, so sollten Sie sich beraten lassen, bevor Sie einen neuen Vertrag schließen, um nicht plötzlich zwei Neufahrzeuge abnehmen und bezahlen zu müssen!

Ein allgemeines Rücktrittsrecht gibt es entgegen der Vorstellung vieler Käufer nicht! Die Bestellung ist für den Käufer zunächst einmal bindend. Persönliche Gründe, die den Käufer am Festhalten der Bestellung hindern, sind juristisch nicht relevant. Daher unterschreiben Sie eine Bestellung nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie das Fahrzeug auch haben und bezahlen möchten. Nehmen Sie ein Fahrzeug nicht ab, so kann der Verkäufer die Zahlung von 15% des Kaufpreises verlangen (V. Absatz 2 Satz 2 der NWVB). Gegen Zahlung dieser Stornogebühr wird der Verkäufer Sie aus der verbindlichen Bestellung wieder herauslassen.



3. Liefertermin

Die schriftliche Bestellung sollte auch einen Liefertermin für das Fahrzeug enthalten. Lassen Sie sich nicht auf Lieferfristen oder ungenaue oder mündliche Angaben ein. Bestehen Sie auf ein fixes Datum oder zumindest eine Kalenderwoche als Termin. Eine Vereinbarung „schnellstmöglich“ ist nur schwer greifbar, aber auch ein Zeitraum wie „März 2010“ gibt dem Verkäufer Zeit bis zum Ende des Monats zu liefern. Die Verkäufer lassen sich regelmäßig nur auf unverbindliche Liefertermine ein, weil sie bei verbindlichen Terminen bei Überschreiten sofort in Verzug kommen würden. Nach den NWVB kann der Verkäufer einen unverbindlichen Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist 6 Wochen (10 Tage bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind) überziehen, ohne dass hieran rechtliche Konsequenzen geknüpft sind. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann der Käufer den Verkäufer auffordern zu liefern, um damit Verzug auszulösen. Eine vorzeitige Mahnung ist rechtlich bedeutungslos.

Die Aufforderung zu liefern sollten Sie gleich damit verbinden, dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen. Diese ist notwendig für weitere Ansprüche wie dem Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatz. Eine angemessene Nachfrist liegt laut Rechtsprechung bei 14 Tagen.

Beispiel:

„Hiermit fordere ich Sie auf, Ihre Pflicht aus dem Vertrag vom ... zu erfüllen und mein bestelltes Fahrzeug „XY“ bis zum 15. Oktober 2009 zu liefern.

*Mit freundlichen Grüßen
XXX,
01. Oktober 2009“.*

Liefert der Händler weiterhin nicht, so können Sie vom Vertrag zurücktreten. Den weitergehenden Anspruch auf Schadenersatz (bspw. Mietwagenkosten bis zur tatsächlichen Lieferung) können Sie aber nur durchsetzen, wenn der Verkäufer die Verzögerung auch zu vertreten hat. Wenn Sie nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, können Sie bei Verschulden des Verkäufers zusätzlich auch Schadenersatz verlangen (bspw. Mehrkosten für den Kauf eines anderen Fahrzeugs).

4. Überführungskosten

In vielen Fällen werden dem Kunden die Kosten für die Überführung des Fahrzeugs vom Herstellerwerk zum Autohändler berechnet. Fragen Sie nach, wie man diese Kosten reduzieren kann. Ist die Abholung beim Werk eventuell eine Alternative für Sie?

5. Preisanpassungsklausel

Liegt zwischen dem Kauf und der Lieferung des Fahrzeugs eine lange Zeitspanne, so kann es sein, dass der Preis für Ihren Neuwagen zwischenzeitlich steigt. Der Händler wird versuchen, diese Preiserhöhung auf Sie abzuwälzen. Sie als Käufer müssen den Mehrpreis aber nur bezahlen, wenn eine wirksame Preisanpassung vertraglich vereinbart wurde. Bestehen Sie bei Vertragsschluss darauf, dass ein Festpreis vereinbart wird, damit eventuelle Erhöhungen nicht zu Ihren Lasten gehen. Sollte sich dennoch eine Preisanpassungsklausel in den AGB befinden, so ist diese nur wirksam, wenn zwischen Kaufvertrag und dem vereinbarten Liefertermin mindestens 4 Monate liegen. Zusätzlich muss dem Käufer eine Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt werden, wenn die Preiserhöhung erheblich ist.



IV. Lieferung des Fahrzeugs

Ist das Neufahrzeug beim Autohaus angekommen, wird man Sie auffordern, Ihr Fahrzeug abzuholen. Der Käufer ist nach den NWVB verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Innerhalb dieser Zeit können Sie das Fahrzeug beim Händler prüfen und auch Probe fahren. Entspricht das Fahrzeug nicht der Bestellung und ist mangelhaft, so können Sie die Abnahme verweigern. Da der Verkäufer seiner Vertragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, müssen Sie auch den Kaufpreis nicht zahlen. Liegen behebbare Mängel vor, so sollten Sie nun den Verkäufer auffordern, innerhalb einer Frist die Fehler zu beseitigen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten. Zurücktreten können Sie auch, wenn der Mangel nicht behebbar ist. Um keine Fehler zu machen und dadurch nicht selbst in Abnahme- und Zahlungsverzug zu geraten, sollten Sie sich an dieser Stelle juristisch beraten lassen. Als ADAC-Mitglied können Sie in allen Fällen rund um Auto, Straßenverkehr und Reise ein erstes Beratungsgespräch mit einem ADAC-Juristen oder einem ADAC-Vertragsanwalt führen, für das Ihnen keine Kosten entstehen (Infos in allen ADAC-Geschäftsstellen oder ADAC-Info-Service: Telefon 0 180 5 10 11 12* oder [www.adac.de/Info, Test & Rat/Recht & Rat/Beratung](http://www.adac.de/Info,Test%20&Rat/Recht%20&Rat/Beratung)).

Das Fahrzeug bleibt nach den NWVB bis zur Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

Achten Sie darauf, dass Ihnen mit Ihrem Neuwagen alle wichtigen Unterlagen ausgehändigt werden. Das sind die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, die EG-Übereinstimmungserklärung (COC), das vom ausliefernden Händler abgestempelte Serviceheft und die Garantieunterlagen.

V. Zulassung und Versicherung

Häufig übernehmen die Autohäuser die Zulassung Ihres Neufahrzeugs für Sie. Ist dies nicht der Fall, so müssen Sie sich an die Zulassungsstelle Ihres Wohnsitzes wenden. Sie benötigen regelmäßig einen Ausweis, eine Versicherungsbestätigung, die EG-Übereinstimmungserklärung (COC) und die Zulassungsbescheinigung Teil II. Des Weiteren verlangen viele Zulassungsstellen, dass Sie für die Kfz-Steuer eine Einzugsermächtigung erteilen. Ihr Wunschkennzeichen können Sie vorab meist schon per Internet reservieren.

Für Fragen rund um die Autoversicherung hält der ADAC eine gesonderte Broschüre kostenlos für Sie bereit.

VI. Fahrzeugmängel

Ihr Verkäufer ist verpflichtet, Ihnen das Fahrzeug frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Neben Funktionsstörungen gibt es bei einem Neufahrzeug weitere Fehler, die zur Mangelhaftigkeit des Wagens führen können.

1. Fabrikneuheit

Wer einen Neuwagen kauft, kann mehr verlangen, als nur ein unbenutztes Fahrzeug. Sie haben als Käufer Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Die Fabrikneuheit ist nur dann gegeben, wenn und solange das Modell des Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, keine durch längere Standzeit bedingten Mängel vorliegen und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate liegen. Auch darf der Kilometerstand des Fahrzeugs nicht unerklärlich hoch sein. Lediglich Probefahrten und Überführungsfahrten sind zulässig. Eine Tageszulassung beeinflusst die Fabrikneuheit nicht, wenn dadurch die Herstellergarantie und die Fristen für die Hauptuntersuchung und die Vollkaskoversicherung nur um wenige Tage verkürzt werden.

*14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen.



2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers

Fehlen Ihrem Fahrzeug Eigenschaften, die im Prospekt oder in Werbeaussagen des Herstellers dargestellt werden, so ist Ihr Fahrzeug fehlerhaft. Hat das Fahrzeug beispielsweise einen von den Herstellerangaben abweichenden erhöhten Kraftstoffverbrauch, so stellt dies einen Mangel dar. Stellen Sie einen Mehrverbrauch fest, so ist dadurch aber die Abweichung von den Herstellerangaben noch nicht bewiesen, da der konkrete Verbrauch vom subjektiven Verhalten des Fahrers und von sonstigen Umständen abhängt: Häufige Kaltstarts, Verkehrsstaus, Ladung, Sonderausstattung, Benutzung von Stromverbrauchern (v.a. Klimaanlage) und natürlich die Fahrweise beeinflussen den Verbrauch.

Es muss daher durch einen Sachverständigen der konkrete Verbrauch für Ihr Fahrzeug ermittelt werden. Dabei werden meist die unter Laborbedingungen zustande gekommenen Angaben des Herstellers mit den ebenfalls unter Laborbedingungen gemessenen Werten des Sachverständigen verglichen, um so möglicherweise eine Abweichung feststellen zu können.

Einzelnen Richtern reicht es aus, wenn der Sachverständige Vergleichsfahrten durchführt und dadurch ein Mehrverbrauch festgestellt wird.

VII. Rechte des Käufers

Ist Ihr neues Fahrzeug mangelhaft, so können Sie Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegenüber Ihrem Verkäufer geltend machen bzw. vertragliche Ansprüche aus der Herstellergarantie herleiten.

1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung

Stellen Sie einen Fehler an Ihrem Auto fest, so wenden Sie sich am besten direkt an Ihren Verkäufer oder an eine andere Vertragswerkstatt und bitten um Abhilfe. Im Rahmen der gesetzlichen Sachmängelhaftung haben Sie Anspruch auf kostenlose Reparatur (Nachbesserung). Wird der Mangel durch die erste Reparatur nicht behoben, so müssen Sie dem Verkäufer noch einmal Gelegenheit geben, das Fahrzeug zu reparieren. Wurde die erste Reparatur nicht durch den Verkäufer durchgeführt, so müssen Sie diesen unverzüglich über die erfolglose Nachbesserungstätigkeit der Werkstatt informieren. Lassen Sie sich über diese Information eine schriftliche Bestätigung aushändigen (s. VII. 2. a) der NWVB). Verweigert der Verkäufer Nachbesserungsarbeiten, weil er beispielsweise den Fahrzeugmangel nicht anerkennt, so setzen Sie ihm eine angemessene Frist für die Reparatur. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können Sie weitere Ansprüche geltend machen.

Wird der Mangel auch durch die erneute Reparatur nicht behoben (sogenanntes Fehlschlagen der Nachbesserung), so haben Sie Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises oder bei einem erheblichen Mangel auf Rücktritt vom Kaufvertrag. Wann ein Mangel erheblich ist und zum Rücktritt berechtigt, muss für den Einzelfall entschieden werden. Die Reparaturkosten im Verhältnis zum Kaufpreis stellen nur einen Gesichtspunkt dar. Die Prüfung der Unerheblichkeit erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Versuchen Sie sich mit Ihrem Verkäufer zu einigen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich juristisch beraten. Die Minderung des Kaufpreises ist auch bei einem unerheblichen Mangel möglich. Der Minderungsbetrag orientiert sich an dem Minderwert des Fahrzeugs. Mitunter muss ein Sachverständiger den Minderungsbetrag festlegen, wenn Sie sich mit dem Verkäufer nicht einigen können.

Nicht nur ein nichtbehobener Mangel führt zur Minderung bzw. zum Rücktritt: Auch bei einem sogenannten „Montagsauto“ müssen Sie sich nicht dauerhaft mit der Reparatur abfinden. Ein „Montagsauto“ liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug immer wieder neue – auch kleinere – Mängel aufweist, so dass Sie das Vertrauen in das Fahrzeug verlieren.



Wenn Sie den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären, so muss Ihnen der Kaufpreis erstattet werden. Im Gegenzug bekommt der Verkäufer das Fahrzeug zurück und kann für die gefahrenen Kilometer eine Nutzungsentschädigung verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird regelmäßig nach einer vom Bundesgerichtshof verwendeten Formel errechnet:

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer}}{\text{Erwartete Gesamtleistung}} = \text{Nutzungsentschädigung}$$

Wird die voraussichtliche Gesamtfahrleistung mit 150.000 Kilometern angesetzt, so beträgt die Nutzungsentschädigung 0,67% des Kaufpreises pro 1.000 gefahrene Kilometer. Bei einer Gesamtfahrleistung von 200.000 Kilometern sind es 0,5%, bei 300.000 Kilometern 0,33%.

Hat der Verkäufer die Mangelhaftigkeit zu vertreten, so können Sie neben Nachbesserung, Minderung des Kaufpreises und Rücktritt vom Kaufvertrag auch Schadenersatz verlangen. Das wären z.B. Kosten für einen Mietwagen. Da das Verschulden des Verkäufers aber häufig problematisch ist, sollten Sie sich erst juristisch beraten lassen bevor Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, um nicht hinterher auf diesen Kosten sitzen zu bleiben. Außerdem wird die Haftung des Verkäufers auch noch durch die NWVB beschränkt.

Während der Nachbesserungsarbeiten haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Mietwagen. Viele Händler überlassen Ihnen diesen aber auf Kulanzbasis oder aber Sie können einen Anspruch aus einer eventuell bestehenden Mobilitätsgarantie herleiten. Lesen Sie sich hierfür die Garantiebedingungen genau durch!

Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt zwei Jahre und kann bei einem Neuwagenkauf, wenn auf Käuferseite ein privater Verbraucher steht, nicht verkürzt werden. Die NWVB sehen vor, dass die Verjährung nur ein Jahr beträgt, wenn der Käufer ein Unternehmer ist.

2. Die Herstellergarantie

Mit dem Neufahrzeug erhalten Sie regelmäßig eine Garantie des Herstellers. Die Garantie läuft neben der gesetzlichen Sachmängelhaftung. Sie beruht auf dem Garantievertrag (siehe Garantieheft oder Garantieschein), aus dem sich die Rechte und Pflichten ergeben. Innerhalb des Garantiezeitraums, der auch deutlich länger sein kann als die zweijährige gesetzliche Sachmängelhaftung, können Sie bei einem Fahrzeugfehler regelmäßig kostenlose Reparatur bei jedem europäischen Vertragshändler verlangen. Die Garantie erlischt, wenn Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht durchführen lassen. Sie können die Wartungsarbeiten auch in einer herstellerfremden Werkstatt machen lassen, wenn sie dort nach Herstellervorgaben durchgeführt werden. Eine Bindung an die Herstellervertragswerkstätten ist nicht zulässig.

3. Kulanz des Herstellers

Sind die Fristen für die gesetzliche Sachmängelhaftung und die vertragliche Garantie bereits abgelaufen, so können Sie zumindest bei größeren Mängeln immer noch auf eine Kulanz des Herstellers hoffen. Auch nach Ablauf der Garantie ist der Hersteller häufig bereit, Reparaturkosten zumindest teilweise zu übernehmen. Auf eine kulante Kostenbeteiligung haben Sie aber keinen rechtlichen Anspruch. Daher ist eine Kulanzleistung auch nicht einklagbar. Voraussetzung für die Gewährung ist regelmäßig, dass der Kunde eine gewisse Herstellertreue bewiesen hat. Keine Kulanz wird daher gewährt, wenn der Kunde Wartungs- oder Reparaturarbeiten in einer herstellerfremden Werkstatt durchführen ließ. Das sollte Ihnen bewusst sein, wenn Sie vor der Wahl stehen, in eine Vertragswerkstatt oder in freie Werkstatt zu gehen. Weitere Gesichtspunkte für die Kulanz sind das Fahrzeugalter, die Fahrleistung und ob der Kunde eine besondere Markentreue bewiesen und schon öfter ein Fahrzeug desselben Herstellers erworben hat.

ADAC-Autokredit



Schon ab
4,9%*

Bin beim ADAC
und mach' die
Finanzierung klar.



Fair. Schnell. Günstig. Der gelbe Autokredit.

- Schnelle und einfache Kreditentscheidung
- Günstiger Zinssatz
- Keine Abschlussgebühr

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

☎ 0180 3 70 80 70 **

www.adac.de/autokredit und überall beim ADAC

* 4,9% effektiver Jahreszins bei einer Laufzeit von max. 12 Monaten.
Stand 11/09. Ein Angebot der Landesbank Berlin AG in Kooperation
mit der ADAC Finanzdienste GmbH. Exklusiv für Mitglieder.

ADAC

** 9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen.